

**004**  
**Büro des Rates**  
**Bezirksmanagement Dornberg**

**Beschluss der Bezirksvertretung Dornberg zur Änderung der Verkehrsregelung  
Werther Straße/Großdornberger Straße**

BV Dornberg, 30.11.2017, TOP 10.1, Drs.-Nrn. 5551 und 5871/2014-2020

Die BV Dornberg hat im Rahmen der Beratung zur Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 15 „Wohngebiet Fürfeld“ für das Gebiet südöstlich der Großdornberger Straße und nördlich der Werther Straße –Stadtbezirk Dornberg- unter Punkt 6 folgenden Beschluss gefasst:

...

6. Die Bezirksvertretung Dornberg fordert die Verwaltung auf, dem Hinweis zur Änderung der Verkehrsregelung Werther Straße/Großdornberger Straße (s. Abschnitt A 2, S. 19, Punkt 4) zu folgen und gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine Neuplanung und einen Umbau dieses Verkehrsknotenpunktes durchzuführen.

Das Amt für Verkehr bittet in der nächsten Sitzung die folgende Antwort des Landesbetriebes Straßenbau NRW mitzuteilen:

Bei der L 785 „Werther Straße“ handelt es sich um eine Landesstraße mit besonderer Verbindungsfunktion zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Werther (Westf.). Auf ihr sind die Verkehrsteilnehmer vorfahrtsberechtigt.

Die Großdornberger Straße ist eine Gemeindestraße, die in erster Linie die anliegende Wohnbebauung an die L 785 anschließt.

Durch die Baustellen auf der L 779 „Babenhauser Straße“ und der Voltmannstraße ist die Großdornberger Straße zu einer Ausweichstrecke für die Fahrbeziehung L 785 - Gellershausen geworden. Dadurch gibt es aktuell mit Sicherheit eine höhere Knotenpunktbelastung, mit daraus möglicherweise folgenden kritischen Situationen an dem Knotenpunkt. Dies sollte sich 2019 mit Fertigstellung der Voltmannstraße wieder entspannen.

Unfalltechnisch ist dieser Knotenpunkt nicht auffällig. In den letzten fünf Jahren hat es lediglich drei Unfälle gegeben, zwei der Unfallkategorie 5 (sonstiger Sachschadensunfall), hiervon einer mit einem kreuzendem Fußgänger und der andere mit ruhendem Verkehr. Der dritte Unfall entsprach der Kategorie 3 (Unfall mit Leichtverletzten), nachfolgender Rechtsabbieger mit einem Kleinkraftrad (Unfalltyp 231). Aus diesen Unfallauswertungen ergeben sich keine Anlässe für eine bauliche Veränderung des Knotenpunktes. Auch liegen keine anderen verkehrlichen oder straßenbautechnischen Defizite vor.

Aufgrund der oben genannten Streckencharakteristik der L 785 kommt für den Knotenpunkt kein Kreisverkehrsplatz in Frage. Die Landesstraße soll in jedem Fall vorfahrtsberechtigt bleiben.

i.v. 